

o. Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Gerrit Brösel

31921

„Konzernrechnungslegung“

Leseprobe

Einheit 1

„Grundlagen“

Fakultät für
**Wirtschafts-
wissenschaft**

Leseprobe Modul 31921

Der Inhalt dieses Dokumentes darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis durch die FernUniversität in Hagen nicht (ganz oder teilweise) reproduziert, benutzt oder veröffentlicht werden. Das Copyright gilt für alle Formen der Speicherung und Reproduktion, in denen die vorliegenden Informationen eingeflossen sind, einschließlich und zwar ohne Begrenzung Magnetspeicher, Computerausdrucke und visuelle Anzeigen. Alle in diesem Dokument genannten Gebrauchsnamen, Handelsnamen und Warenbezeichnungen sind zumeist eingetragene Warenzeichen und urheberrechtlich geschützt. Warenzeichen, Patente oder Copyrights gelten gleich ohne ausdrückliche Nennung. In dieser Publikation enthaltene Informationen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Inhaltsverzeichnis zur Einheit I „Grundlagen“

	Seite
Ausgewählte Lernziele zur Einheit I	1
Literaturempfehlung zur Einheit I	1
I. Kapitel: Grundlagen der Konzernrechnungslegung	3
1 Konzernbegriff	3
2 Regelungsüberblick und Entwicklungen	5
3 Zwecke und Adressaten	8
4 Konzerntheorien und Grundsätze	10
4.1 Generalnorm, Einheitsfiktion und Konzerntheorien	10
4.2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Wesentlichkeit	14
4.3 Grundsätze der Vollständigkeit und des einheitlichen Ansatzes	15
4.4 Grundsatz der einheitlichen Bewertung	19
4.5 Grundsatz des einheitlichen Ausweises	23
4.6 Grundsatz der Stetigkeit	24
4.7 Grundsatz der Stichtageinheitlichkeit	25
4.8 Sonstige bedeutende Grundsätze	28
5 Aufstellung, Prüfung, Vorlage und Offenlegung	30
5.1 Aufstellung	30
5.2 Prüfung	32
5.3 Vorlage	35
5.4 Offenlegung	37
6 Besonderheiten nach IFRS	38

II. Kapitel:	
Verpflichtung zur Aufstellung von Konzernabschlüssen und Konsolidierungskreisermittlung	43
1 Verpflichtung zur Aufstellung von Konzernabschlüssen	43
1.1 Überblick	43
1.2 Grundvoraussetzungen der handelsrechtlichen Aufstellungspflicht	45
1.3 Möglichkeit der Beherrschung	45
1.3.1 Überblick	45
1.3.2 Stimmrechtsmehrheit	47
1.3.3 Organbestellungsrecht	49
1.3.4 Beherrschungsvertrag oder Satzungsbestimmung	50
1.3.5 Zweckgesellschaften	50
1.3.6 Zurechnung von Rechten	53
1.4 Befreiung von der Aufstellung	56
1.4.1 Überblick	56
1.4.2 Befreiung mangels konsolidierungspflichtiger Tochterunternehmen	57
1.4.3 Befreiung durch einen übergeordneten Konzernabschluss	57
1.4.4 Größenabhängige Befreiung	59
1.4.5 Befreiung durch Konzernabschluss nach internationalen Normen	63
2 Konsolidierungskreisermittlung	64
2.1 Überblick	64
2.2 Einbeziehungspflicht	65
2.3 Einbeziehungswahlrechte	66
2.4 Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach IFRS	69
Ausgewählte Wiederholungs- und Vertiefungsaufgaben zur Einheit I	71

Einheit I „Grundlagen“

Die Einheit I des Moduls dient der **Einführung in das Phänomen der Rechnungslegung von Konzernen**. Im Anschluss an die Darstellung wesentlicher Begriffe, z. B. des Konzernbegriffs, und relevanter Regelungen zur Erstellung von sog. Konzernabschlüssen werden verschiedene Konzerntheorien und daraus ableitbare Grundsätze der Konzernrechnungslegung erläutert. Darauf aufbauend werden grundlegende Kenntnisse über die Verpflichtung zur Aufstellung von Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten vermittelt.

Überblick

Die ersten Abschnitte eines jeden Kapitels beziehen sich primär auf die **nationalen handelsrechtlichen Normen**. Die wesentlichen Unterschiede zur **internationalen Konzernrechnungslegung** werden jeweils im letzten Abschnitt der einzelnen Kapitel verdeutlicht. Das im Grundlagenteil vermittelte Wissen stellt die **Basis für die Bearbeitung der folgenden zwei Einheiten** dar.

Nachrichtlich

Ausgewählte Lernziele zur Einheit I

Im Anschluss an die Bearbeitung dieser Einheit sollten Sie u. a. wissen,

- was ein Konzern ist und wie sich dieser von einem (einzelnen) Unternehmen unterscheidet,
- welche Zwecke mit Konzernabschlüssen verfolgt werden,
- welche Konzerntheorien entwickelt wurden und welche Konzernrechnungslegungsgrundsätze hieraus abgeleitet werden,
- aus welchen Bestandteilen ein Konzernabschluss grundsätzlich besteht und was mit diesem nach der Aufstellung passiert,
- welche Tatbestände eine Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung begründen und welche Ausnahmetatbestände es gibt sowie
- was unter einem Konsolidierungskreis zu verstehen ist und anhand welcher Kriterien ein solcher zu ermitteln ist.



Literaturempfehlung zur Einheit I

Vertiefen, erweitern und wiederholen – z. B. auf Basis von ausführlichen Erläuterungen, Exkursen und einer Vielzahl an weiteren Beispielen zur Thematik – können Sie Ihre Kenntnisse zu dieser Einheit durch die Lektüre der weit detaillierteren **Kapitel I und II** der aktuellen Auflage des Lehrbuches „VON WYSOCKI, KLAUS/WOHLGEMUTH, MICHAEL/BRÖSEL, GERRIT, Konzernrechnungslegung“ oder durch Rückgriff auf die dort zu findenden zahlreichen Literaturhinweise. In dem benannten Lehrbuch wurden die notwendigen Rechtsnormen – soweit sinnvoll – in den Text integriert, was ein Blättern in mehreren (Gesetz-)Büchern weitgehend erspart.



Leseprobe Modul 31921

I. Kapitel:

Grundlagen der Konzernrechnungslegung

1 Konzernbegriff

Einzelne Unternehmen haben aus juristischer Sicht die Fähigkeit, im Wirtschaftsverkehr selbständig Rechtsgeschäfte abzuschließen. Beispielsweise können sie als ‚Rechtsperson‘ verklagt oder verklagen werden. Sie sind also **rechtlich selbständig**. In Anbetracht der individuellen Zielsetzungen von Unternehmen (z. B. langfristige Gewinnmaximierung, Wachstum, Risikodiversifikation) kommt es jedoch regelmäßig zu Zusammenschlüssen von bzw. zu Verbindungen zwischen Unternehmen. In der Regel behalten die einzelnen Unternehmen hierbei zwar ihre eigene Rechtspersönlichkeit, allerdings ergeben sich wirtschaftliche Abhängigkeiten. Resultiert hieraus, dass ein Unternehmen ein anderes beherrschen¹ kann, wird vom **Konzern** bzw. **Konzernverbund** gesprochen.

Hintergründe

Im Unterschied zum Unternehmen stellt ein Konzern ein **Gebilde ohne eigene Rechtspersönlichkeit** dar, das gewöhnlich ein (gemeinsames) wirtschaftliches Ziel verfolgt. Ein weiterer Unterschied zwischen dem Konzern und den einzelnen zum Konzern gehörenden Unternehmen ist, dass der Konzern als solcher selbst keine Anteilseigner und keine Organe hat. Diese haben weiterhin lediglich die einzelnen Unternehmen. Für den Konzern sollten *in praxi* insb. die Anteilseigner und Organe des beherrschenden Unternehmens, das als **Mutterunternehmen** bezeichnet wird,² von Bedeutung sein. Des Weiteren nimmt ein Konzern – im Unterschied zu den zum Konzern gehörenden Unternehmen – weder Gewinnausschüttungen vor noch ist dieser als solcher steuerpflichtig.

Unternehmen
vs. Konzern

Ein Konzern besteht aus mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen: dem Mutterunternehmen und wenigstens einem (oder auch mehreren) Tochterunternehmen. Trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit stellen diese Unternehmen **wirtschaftlich eine Einheit** dar, denn das Mutterunternehmen kann das (oder die) Tochterunternehmen beherrschen, weil es z. B. über die Mehrheit der Anteile an dem bzw. den Tochterunternehmen verfügt. Die Zahl der Unternehmen in einem Konzern ist nach oben nicht beschränkt. Auch Größe, Rechtsform und Sitz der jeweils der wirtschaftlichen Einheit ‚Konzern‘ zuzuordnenden Unternehmen spielen grundsätzlich keine Rolle im Hinblick auf die Frage, ob ein Konzern vorliegt.

Konzern =
Zusammenschluss
rechtlich selbständiger
Unternehmen

¹ Was konkret unter „Beherrschung“ zu verstehen ist, wird noch ausführlich erläutert.

² Die beherrschten Unternehmen werden als **Tochterunternehmen** bezeichnet.

Konzern =
Konzernrechnungs-
legungspflicht?

An dieser Stelle sei jedoch bereits auf einen wichtigen Aspekt verwiesen: Das Vorliegen eines Konzerns zieht **nicht zwingend** eine Konzernrechnungslegungspflicht nach sich.



Ein **Konzern** ist eine wirtschaftliche Einheit, die sich aus einem Zusammenschluss von mindestens zwei Unternehmen, welche nach dem Zusammenschluss weiterhin rechtlich selbständig sind, ergibt. Eine **Pflicht zur Konzernrechnungslegung** besteht allerdings nicht für jeden Konzern!



Ein solcher Zusammenschluss liegt beispielsweise vor, wenn Unternehmen A 100 % der Anteile an Unternehmen B erwirbt und beide Unternehmen, A und B, rechtlich selbständig weitergeführt werden. Natürlich obliegt es dem Unternehmen A bei dem nunmehr bestehenden Einfluss, die Firma bzw. auch das Geschäftsmodell des Unternehmens B zu verändern.

Erwirbt A hingegen 100 % der Anteile von B und fusioniert anschließend mit diesem bzw. übernimmt sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden in A und lässt B ‚schließen‘ und aus dem Handelsregister austragen, dann liegt kein Konzern vor, weil aus A und B letztendlich nur ein Unternehmen verbleibt.

2 Regelungsüberblick und Entwicklungen

Die einschlägigen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung für Mutterunternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften i. e. S. sowie für i. S. d. § 264a HGB vergleichbare Gesellschaften (sog. haftungsbeschränkte Personenhandels-gesellschaften), die insgesamt als Kapitalgesellschaften i. w. S. bezeichnet werden, finden sich im **Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB**.¹ Daneben existieren zahlreiche Stellungnahmen nationaler Fachorganisationen zu den Grundlagen und zur Ausgestaltung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung. Hierbei sind vor allem die sog. Standards des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) relevant, welche mit **DRS** (Deutsche Rechnungslegungs Standards)² abgekürzt werden. Bezüglich dieser Standards wird auf Basis des § 342 Abs. 2 HGB (lediglich) vermutet, dass es sich um ‚**Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung**‘ handelt, welche die gesetzlichen Regelungen konkretisieren.

HGB = grundlegendes Regelwerk für die Konzernrechnungslegung

Erinnern Sie sich an das Stufenkonzept³ im Dritten Buch des HGB?! Unterscheiden Sie in das ‚lex generalis‘, das für alle Kaufleute relevant ist, und das ‚lex specialis‘. Letzteres differenziert wiederum in die Spezialvorschriften für die Einzelabschlüsse der Kapitalgesellschaften i. w. S. und in sonstige Spezialvorschriften, zu denen auch die der Konzernrechnungslegung zählen. Gewinnen Sie einen Überblick über den Zweiten Unterabschnitt im Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB! Sofern Sie an dieser Stelle noch die Lektüre der einzelnen Paragraphen scheuen, lesen Sie zumindest schon einmal deren Überschriften!



Die Regelungen zum Abschluss und zum Lagebericht des Konzerns sind im HGB **im Anschluss** an die Regelungen für rechtlich selbständige Unternehmen aufgeführt. Innerhalb der konzernspezifischen Regelungen wird oft auf die Regelungen zum Einzelabschluss verwiesen – teilweise werden diese in angepasster Form übernommen.

Aufbau der Regelungen

„Alle Welt“ spricht von der internationalen Rechnungslegung, wobei die International Financial Reporting Standards (IFRS) gemeint sind. Inwieweit sind diese für die Konzernrechnungslegung deutscher Mutterunternehmen relevant?



¹ Siehe §§ 290 bis 315e HGB. Ergänzende Regelungen zur Konzernrechnungslegung für Kreditinstitute bzw. Versicherungsunternehmen finden sich in §§ 340i und j bzw. 341i und j HGB bzw. für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors in §§ 341q bis y HGB. Regelungen für die Konzernrechnungslegung durch Mutterunternehmen in anderen als den benannten Rechtsformen enthält das Publizitätsgesetz (PublG).

² Im Modul finden sich vereinzelt Links auf Netzseiten, die DRS enthalten. Da der Vertrieb von DRS zum Geschäftsmodell des DRSC gehört, handelt es sich oft nur um vorläufige Versionen (sog. near final bzw. Entwürfe); es kann also zu Abweichungen vom endgültigen DRS kommen. Um den endgültigen DRS auffinden zu können, müssen Sie den (elektronischen) Bundesanzeiger bemühen.

³ Siehe z. B. SCHILDBACH/STOBBE/FREICHEL/HAMACHER, Der handelsrechtliche Jahresabschluss, 11. Aufl., Sternenfels 2019, S. 99 f.

Oder müssen deutsche Mutterunternehmen dafür sorgen, dass ‚ihr Konzern‘ nach dem HGB bilanziert? Das soll nun geklärt werden.

IAS-Verordnung

Mit der sog. IAS-Verordnung wurde 2002 durch die EU festgeschrieben, dass Mutterunternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaates der EU unterliegen und deren Wertpapiere (Aktien oder Schuldtitel) am geregelten Kapitalmarkt **eines (beliebigen) EU-Mitgliedstaates** zugelassen sind, ihre Konzernabschlüsse mit Wirkung vom 01. Januar 2005 nach den internationalen Rechnungslegungsnormen ‚IFRS‘ zu erstellen haben. Für Unternehmen, die nicht unter diese Bestimmungen fallen, wurde im Hinblick auf den Konzernabschluss ein **Mitgliedstaatenwahlrecht** eingeräumt: Jeder einzelne Staat konnte entscheiden, ob er im Hinblick auf die Konzernrechnungslegung der in Rede stehenden Mutterunternehmen a) die IFRS verpflichtend vorschreibt, b) die IFRS als Wahlrecht zulässt oder c) die IFRS verbietet.

Umsetzung der IAS-Verordnung in deutsches Recht

Eine Umsetzung der IAS-Verordnung in nationales (deutsches) Recht erfolgte mit dem **Bilanzrechtsreformgesetz** (BilReG). Die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS durch Mutterunternehmen, deren Wertpapiere am geregelten Kapitalmarkt eines EU-Mitgliedstaates zugelassen sind, findet sich in § 315e Abs. 1 HGB wieder. Der deutsche Gesetzgeber setzte das Mitgliedstaatenwahlrecht in § 315e Abs. 2 und 3 HGB um. So sind gemäß § 315e Abs. 2 HGB auch diejenigen Unternehmen zur Konzernrechnungslegung nach IFRS **verpflichtet**, die bis zum jeweiligen Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem geregelten Kapitalmarkt **im Inland beantragt** haben. Für die übrigen Mutterunternehmen besteht nach § 315e Abs. 3 HGB ein **Wahlrecht**, den Konzernabschluss nach HGB oder alternativ nach IFRS aufzustellen.

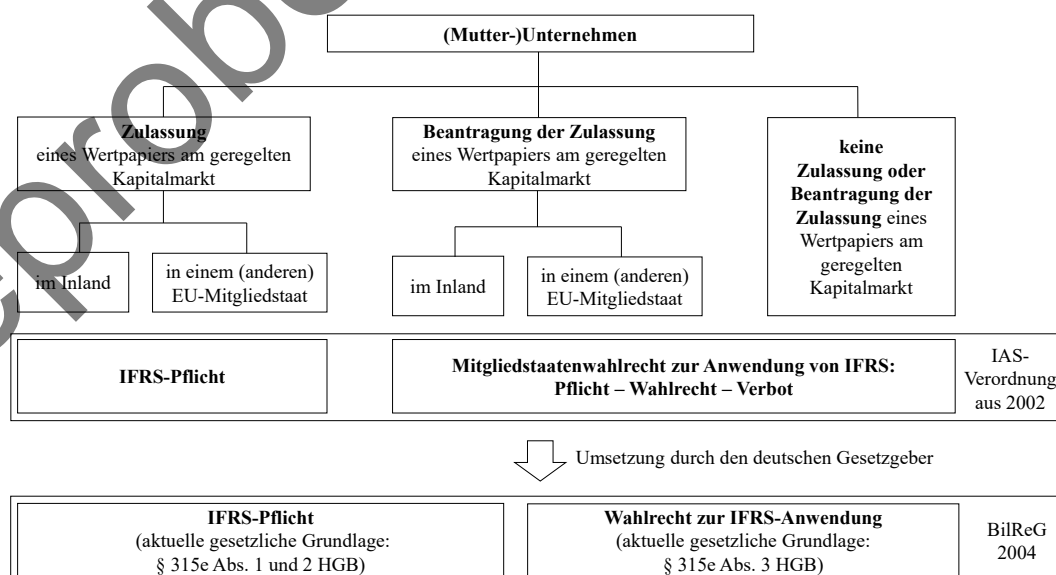


Abbildung 1: Auswirkungen des Bilanzrechtsreformgesetzes



Lesen Sie § 315e HGB vollständig! Verzweifeln Sie nicht, selbst wenn Sie diesen Paragraphen auch nach wiederholtem Lesen nicht vollständig verstehen!

Die Anwendung internationaler Normen ist mit einem erheblichen **Mehraufwand** verbunden. Schließlich müssen alle deutschen Unternehmen bereits einen Einzelabschluss nach HGB, der primär der Ausschüttungsbemessung dient, sowie einen Einzelabschluss nach dem deutschen Steuerrecht, welcher der Steuerbemessung zugrunde liegt, aufstellen. Sofern für einen Konzern ein Wahlrecht zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach HGB vs. nach IFRS besteht, sind die mit dem Konzernabschluss nach IFRS verbundenen Mehraufwendungen dem damit verbundenen Nutzen gegenüberzustellen. Während die Prognose der Mehraufwendungen (z. B. für zusätzliches Personal, komplexere Abschlussprüfungen, Literatur, Schulungen) noch relativ einfach ist, wird der Nutzen regelmäßig schwer zu quantifizieren sein. Gründe, die für eine freiwillige Anwendung der IFRS sprechen, sind z. B. starke internationale wirtschaftliche Verflechtungen und (sich ggf. hieraus ergebende) wachsende Transparenzanforderungen der Geschäftspartner.



Seit 2005 besteht für jedes **deutsche (Mutter-)Unternehmen**, das (nach HGB) konzernrechnungslegungspflichtig ist, die Möglichkeit, seinen Konzernabschluss **befreiend** nach den internationalen Normen ‚IFRS‘ zu erstellen.

Befreiend bedeutet hierbei, dass das Mutterunternehmen mit der Erstellung des Konzernabschlusses nach IFRS von der Erstellung des Konzernabschlusses nach HGB befreit ist.



Das internationale Rechnungslegungssystem ‚IFRS‘ zielt nicht auf die Anwendung im Einzelabschluss, sondern auf die Anwendung für die Konzernrechnungslegung. Insofern sind für die Konzernrechnungslegung grundsätzlich alle Standards dieses umfangreichen Normensystems relevant. In Ermangelung von speziellen Regelungen für den Einzelabschluss müssen in den IFRS auch die klassischen Bilanzierungsfragen, z. B. im Hinblick auf Ansatz, Bewertung und Ausweis von Vermögenspositionen, erläutert werden. Von den internationalen Normen widmen sich einige Standards aber fast ausschließlich konzernspezifischen Themen. Zu diesen **Standards** gehören:

- IAS 28: Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
- IFRS 3: Unternehmenszusammenschlüsse,
- IFRS 8: Geschäftssegmente,
- IFRS 10: Konzernabschlüsse,
- IFRS 11: Gemeinsame Vereinbarungen,
- IFRS 12: Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen.

Internationale Normen zur Konzernrechnungslegung

Im Folgenden werden **zunächst** jeweils **die HGB-Regelungen** analysiert. Ergeben sich nach den **IFRS Abweichungen**, werden die wesentlichsten Unterschiede zu den HGB-Normen im letzten Abschnitt des jeweiligen Kapitels dargelegt.

Hinweis zum Modul:
HGB vs. IFRS

3 Zwecke und Adressaten

Zahlungsbemessung?

Der Konzernabschluss hat im Gegensatz zum Einzelabschluss grundsätzlich weder eine Ausschüttungs- noch eine Steuerbemessungsfunktion zu erfüllen. Schließlich können **aus dem Konzernabschluss keine Ansprüche** gegen den Konzern **abgeleitet** werden, denn der Konzern besitzt als wirtschaftliche Einheit keine eigene Rechtspersönlichkeit. Gläubiger und Anteilseigner (der einzelnen Konzernunternehmen) sowie der Fiskus richten ihre Ansprüche vielmehr gegen die einzelnen rechtlich selbständigen Unternehmen des Konzerns.



Dem **Konzernabschluss obliegt**, unabhängig davon ob dieser nach HGB oder nach IFRS erstellt wurde, hauptsächlich eine **Informationsfunktion**.



Beurteilen Sie – bevor Sie weiterlesen – die Aussagekraft eines nach HGB erstellten Einzelabschlusses anhand der durch das Gläubigerschutzprinzip geprägten Regelungen des HGB! Sie werden feststellen, das Bild ist – vom Gesetzgeber ‚aus guten Gründen‘ gewollt – verzerrt. Dies gilt bereits, wenn von bilanzpolitischen Möglichkeiten¹ – diese verzerren das Bild ebenfalls (eine solche Verzerrung geht allerdings vom Willen des Bilanzierenden aus) – abstrahiert wird.

Konzernspezifische Verzerrungen im Einzelabschluss

Bestehen darüber hinaus real- und finanzwirtschaftliche Abhängigkeiten bzw. ebensolche Verknüpfungen zwischen den einzelnen Konzernunternehmen, vermindert sich die Aussagekraft eines Einzelabschlusses dieser Unternehmen weiterhin. Es ist Aufgabe der Konzernrechnungslegung, solche Trübungen des Bildes der wirtschaftlichen Lage zumindest aufzuhellen. In diesem Zusammenhang wird auch von der **Kompensationsfunktion** des Konzernabschlusses gesprochen, wobei es sich jedoch nur um eine **Unterausprägung der Informationsfunktion** handelt.



Die im Einzelabschluss eines Konzernunternehmens enthaltenen Informationen können aufgrund konzerninterner Sachverhaltsgestaltungen erheblich verzerrt sein. Schließlich werden zwischen den Konzernunternehmen Transaktionen (z. B. die Erbringung von Sach- und Dienstleistungen sowie die Gewährung von Darlehen) getätigt, die auf konzerninternen Verrechnungspreisen bzw. auf vom Mutterunternehmen diktierten Bedingungen und somit nicht unbedingt auf marktüblichen Konditionen basieren.

¹ Siehe hierzu vertiefend z. B. BRÖSEL, Bilanzanalyse, 16. Aufl., Berlin 2017, S. 84 ff.

Zu den Adressaten des Konzernabschlusses gehören vor allem die Anteilseigner und die Gläubiger der einzelnen Konzernunternehmen, aber auch ‚Teile‘ der Öffentlichkeit (z. B. interessierte Kunden, Lieferanten und Arbeitnehmer der einzelnen Konzernunternehmen). Den Adressaten sollen konkret aufbereitete **Informationen über die Gesamtlage des Konzerns** zur Verfügung gestellt werden. Die damit verbundenen Aufbereitungsschritte werden in diesem Modul erläutert.

Adressaten

Konzernspezifische Informationen sind nicht nur für die Anteilseigner von Mutter- und anderen Konzernunternehmen von erheblicher Bedeutung, sondern diese sind auch für die Gläubiger der einzelnen Konzernunternehmen sowie für weitere **Adressaten** relevant.



Als eine weitere Unterausprägung der Informationsfunktion kann die sog. **Führungs- und Lenkungsfunktion** angesehen werden. Im Rahmen dieser Funktion soll ein Konzernabschluss **Informationen vermitteln**, welche die Leitungen der Konzernunternehmen in die Lage versetzen (sollen), wirtschaftliche Sachverhalte unter Berücksichtigung von Konzernaspekten zu beurteilen und damit verbundene Entscheidungen fundiert zu treffen.

Unterstützung der Leitungen der Konzernunternehmen

Auch wenn Ausschüttungen und Steuern in Deutschland nicht (unmittelbar) auf Basis des Konzernabschlusses ermittelt werden, kann dem Konzernabschluss zumindest eine **mittelbare Zahlungsbemessungsfunktion** zugeschrieben werden.

Vergütung der Konzernleitung und Ausschüttungsbemessung

Es ist *in praxi* durchaus üblich, zur Bemessung von variablen Vergütungskomponenten in Konzernunternehmen das Konzernergebnis oder hieraus abgeleitete Kennzahlen heranzuziehen. Zudem erfolgen die Gewinnverwendungsvorschläge – vor allem auf der Ebene des Mutterunternehmens – nicht selten unter Berücksichtigung des Konzernergebnisses. Zumindest faktisch beeinflusst damit auch das Konzernergebnis die Ausschüttung des Mutterunternehmens. Die Ausschüttungshöhe wird allerdings durch das Ergebnis des jeweiligen Einzelabschlusses nach oben begrenzt.



Die Lektüre von § 297 Abs. 2 und 3 HGB bereitet Sie auf den nächsten Abschnitt vor!



4 Konzerntheorien und Grundsätze

4.1 Generalnorm, Einheitsfiktion und Konzerntheorien

Motiv zur Konzernabschlusserstellung

Die Forderung des deutschen Gesetzgebers, neben den Einzelabschlüssen der rechtlich selbständigen, aber konzernangehörigen Unternehmen (zusätzlich) einen Konzernabschluss aufzustellen, resultiert aus der Ansicht, dass die **Einzelabschlüsse** der einzelnen Konzernunternehmen lediglich ein **unvollkommenes Bild** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage¹ des Konzerns sowie der einzelnen Konzernunternehmen bieten.



Der Konzernabschluss in Deutschland soll die Einzelabschlüsse der einbezogenen Unternehmen **nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen.**

Generalnorm

Als Generalnorm für den Konzernabschluss gilt § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB, wonach dieser – **unter Beachtung der GoB** – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage des Konzerns zu vermitteln hat. Diese Generalnorm gilt als **zentraler Grundsatz der Konzernrechnungslegung**. Gleichwohl ist auch hier, wie im Einzelabschluss, der einschränkende Verweis auf die GoB zu finden. Fraglich ist, ob hiermit die ‚Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung‘ und/oder die zu einer Verzerrung führenden Einzelabschluss-GoB gemeint sind. Unstrittig dürfte die Notwendigkeit der Berücksichtigung spezieller Konzernabschluss-Grundsätze sein. Verwendet man die Einzelabschlüsse nach HGB, wird man auch vor den Einzelabschluss-GoB nicht gefeit sein. Auch § 297 Abs. 2 Satz 3 HGB entspannt die Darstellung der Lage nur insofern, als im Konzernanhang lediglich über Verzerrungen zu berichten ist, sofern diesen „besondere Umstände“ zugrunde liegen. Solche liegen nach herrschender Meinung nicht vor, wenn es sich um Verzerrungen aus den Einzelabschluss-GoB handelt.



Vergleichen Sie die Generalnorm in § 297 Abs. 2 HGB mit der Generalnorm für den Einzelabschluss! Sie werden sich bestimmt an § 264 Abs. 2 HGB erinnern.

Einheitsgrundsatz

Die Generalnorm erfährt in § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB eine konzernspezifische Erweiterung, wonach die wirtschaftliche Lage aller einbezogenen Unternehmen im Konzernabschluss so darzustellen ist, als ob es sich **insgesamt um ein einziges Unternehmen** handelt. Diese Norm wird als Einheitsgrundsatz (bzw. **Einheitsfiktion**) bezeichnet und bringt mit der Einheitstheorie eine der beiden wesentlichen Konzerntheorien zum Ausdruck. Der Einfluss der Einheitsfiktion auf die Erstellung des Konzernabschlusses, konkret auf die einzelnen Schritte der Konsolidierung, soll

¹ Die aus dem Gesetz stammende Bezeichnung „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ wird gemeinhin mit VFE-Lage abgekürzt bzw. kurz wirtschaftliche Lage benannt. Sachgerechter wäre diesbezüglich jedoch die Bezeichnung „Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage“; siehe u. a. BRÖSEL, Bilanzanalyse, 16. Aufl., Berlin 2017, S. 4 f.

in nachfolgendem Beispiel skizziert werden. Diese **einleitende Darstellung** soll lediglich für die bestehenden Probleme **sensibilisieren**. Die Sachverhalte sowie die Lösungsvorschläge werden in späteren Kapiteln des Lehrbriefes detailliert erläutert.

Als **Konsolidierung** wird das Verfahren bezeichnet, mit dem aus den Einzelabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein Konzernabschluss i. S. e. wirtschaftlichen Einheit zu entwickeln ist. Im Mittelpunkt steht hierbei die Aufrechnung bzw. Eliminierung der Resultate des innerkonzernlichen Geschäftsverkehrs, der sich in Vermögens-, in Kapital- und in Erfolgsgrößen niederschlagen kann. Die **vier Konsolidierungsschritte** sind:

- (1) Kapitalkonsolidierung,¹
- (2) Schuldenkonsolidierung,²
- (3) Zwischenergebniseliminierung³ sowie
- (4) Aufwands- und Ertragskonsolidierung.⁴



Ist in einem Konzern das Mutterunternehmen (MU) am Eigenkapital der einbezogenen Tochterunternehmen (TU) beteiligt, ist im Einzelabschluss des MU eine entsprechende Beteiligung aktiviert. Gleichzeitig weist das TU in seinem Einzelabschluss die diesem Kapital (ggf. anteilig) entsprechenden Aktiva und Passiva aus. Bei einer postenweisen Addition der Bilanzen (sog. Summenbilanz) der einbezogenen Unternehmen würde das Vermögen folglich doppelt erfasst: Sowohl die Beteiligung, welche aus dem Einzelabschluss des MU resultiert, als auch die einzelnen Vermögenspositionen, die im Einzelabschluss des TU enthalten sind, finden Einzug in die Summenbilanz. Die **Beteiligung des MU** und das **Eigenkapital des TU** müssen deshalb **miteinander verrechnet** werden, weil grundsätzlich niemand an sich selbst beteiligt sein kann. Diese Vorgehensweise folgt der **Einheitsfiktion**. Nach einer solchen ‚**Kapitalkonsolidierung**‘ erscheint im Konzernabschluss auf der Passivseite als Konzerneigenkapital nur noch das Eigenkapital der MU. Anstelle der Beteiligung am TU sind die entsprechenden Aktiva und übrigen Passiva (jedoch nicht das Eigenkapital) des TU zu finden.

Da gemäß der Einheitsfiktion kein Unternehmen eine Forderung gegen oder eine Verpflichtung gegenüber sich selbst haben kann, sind Verpflichtungen und ggf. korrespondierende Forderungen zwischen einbezogenen Konzernunternehmen bei der Erstellung des Konzernabschlusses ebenfalls **miteinander zu verrechnen**. Dies wird – obwohl es dabei auch um Forderungen geht – als ‚**Schuldenkonsolidierung**‘ bezeichnet.



¹ Siehe Kapitel III, II. Einheit.

² Siehe Kapitel VI, II. Einheit.

³ Siehe Kapitel V, II. Einheit.

⁴ Siehe Kapitel IX, II. Einheit.

Werden zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen Lieferungen und Leistungen ausgetauscht, sind die hieraus resultierenden Gewinne bzw. Verluste in den Einzelabschlüssen auszuweisen. Vom Standpunkt des Konzerns sind diese Gewinne oder Verluste aber noch nicht realisiert, weil es sich (aus Konzernsicht) um ein Geschäft mit sich selbst handelt. Erst, wenn die aus Konzernlieferungen und -leistungen stammenden Gegenstände an Konzernfremde veräußert wurden, gelten die entsprechenden Gewinne bzw. Verluste auch aus Konzernsicht als realisiert und dürfen im Konzernabschluss ausgewiesen werden. **Noch im Konzern befindliche Gegenstände**, die aus Konzernlieferungen stammen, müssen i. S. d. Einheitsfiktion mit dem Wert angesetzt werden, mit dem sie anzusetzen wären, wenn der Konzern ein Unternehmen wäre. Die allein auf innerkonzernlichen Lieferungen und Leistungen basierenden Auf- bzw. Abschläge bei Vermögensgegenständen müssen deshalb eliminiert werden. Diese ‚**Zwischenergebniseliminierung**‘ folgt also ebenso der Einheitsfiktion.

Zudem ist hinsichtlich der Erfolgslage zu berücksichtigen, dass bei einer Addition der einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen der Konzernunternehmen die **Erträge und Aufwendungen** in einer Summen-GuV des Konzerns **aufgrund konzerninterner Leistungsbeziehungen aufgebläht** sein können. Die diesbezüglich durchzuführenden Korrekturmaßnahmen werden als ‚**Aufwands- und Ertragseliminierung**‘ bezeichnet. Dieses Vorgehen resultiert ebenfalls aus der Einheitstheorie, weil in einer Erfolgsrechnung keine Erträge und keine Aufwendungen gegenüber sich selbst ausgewiesen werden dürfen.



Bilanztheorien (und somit auch die **Konzerntheorien**) versuchen – unabhängig von rechtlichen Regelungen – den Zweck des Abschlusses, dessen Konzeption und dessen Ausgestaltung aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen herzuleiten. Im Rahmen der Konzerntheorien stehen sich die **Einheitstheorie** und die **Interessentheorie** gegenüber. Diese schlagen sich in unterschiedlichem Maße in den HGB- bzw. IFRS-Normen zur Konzernrechnungslegung nieder.



Nachfolgende Ausführungen sollen durch ein einfaches Beispiel unterstützt werden, ohne an dieser Stelle schon tiefer in die konkreten beteiligungs- und beherrschungsspezifischen Aspekte der Konzernrechnungslegung einzudringen. Die *Mehr AG*, die sich im Streubesitz befindet, hält 90 % an der *Abhängig AG*. Die *Minder AG* hält die übrigen 10 % an der *Abhängig AG*. Die *Mehr AG* und die *Abhängig AG* stellen einen Konzern dar. Die *Mehr AG* ist das Mutterunternehmen der *Abhängig AG* und zugleich der Mehrheitsgesellschafter. Die *Abhängig AG* ist wiederum das Tochterunternehmen der *Mehr AG*. Bei der *Minder AG* handelt es sich um einen sog. Minderheitsgesellschafter.

Aufgabe 1:¹

Erstellen Sie für das o. g. Beispiel ein Organigramm! Vernachlässigen Sie hierbei nicht die Anteilseigner des Mutterunternehmens.



Die **Einheitstheorie** gilt sowohl im Hinblick auf das HGB als auch hinsichtlich der IFRS als die **dominierende** Konzerntheorie. In der reinen Form dieser Theorie werden den an den Tochterunternehmen beteiligten Minderheitsgesellschaftern (notgedrungen) dieselben Interessen zugeschrieben wie sie die Anteilseigner des Mutterunternehmens besitzen. Begründet wird dies mit der Annahme, dass ggf. von den Interessen der Mehrheitseigner abweichende Interessen der Minderheitsgesellschafter ohnehin nicht durchgesetzt werden können. Entsprechend wird zwischen den Anteilseignern insofern nicht differenziert, als die **Minderheitsgesellschafter den Mehrheitseignern faktisch gleichgestellt** werden. Sie gelten nicht als Außenstehende des Konzerns, sondern als dessen Eigenkapitalgeber. Auf der Vermögensseite eines Konzernabschlusses werden deshalb nicht nur die Vermögensanteile der Mehrheitseigner, sondern auch die der Minderheitsgesellschafter ausgewiesen. Die Zusammensetzung/Art der Gesellschafter soll sich also nicht auf das mit dem Konzernabschluss vermittelte Bild des Konzerns auswirken.

Einheitstheoretische
Betrachtung des
Konzernabschlusses

Nach der reinen Form der **Interessentheorie** wird der Konzernabschluss nicht als der Gesamtabschluss der wirtschaftlichen Einheit ‚Konzern‘ aufgefasst, sondern lediglich als ein Abschluss, in dem die Interessen der Anteilseigner des Mutterunternehmens i. S. e. erweiterten Abschlusses des Mutterunternehmens gebündelt werden. Bezüglich der verbleibenden Minderheitsgesellschafter wird unterstellt, dass diese abweichende Interessen verfolgen (können), die es zu berücksichtigen gilt. Die **Minderheitsgesellschafter werden aus Konzernsicht faktisch als Fremdkapitalgeber** betrachtet. Die Vermögensanteile der Minderheitsgesellschafter wären entsprechend auf der Vermögensseite des Konzernabschlusses nicht zu berücksichtigen.

Interessentheoretische
Betrachtung des
Konzernabschlusses

Zentral für die (dominierende) **Einheitstheorie** ist die Sichtweise des Konzerns als Ganzes. Folglich ist der Konzernabschluss so aufzustellen, als wenn der Konzern in seiner Gesamtheit ein Unternehmen wäre.

Bei der **Interessentheorie** sind hingegen die Interessen der unterschiedlichen Anteilseigner von Bedeutung.



Zwar ist sowohl nach HGB als auch nach IFRS insgesamt keine eindeutige Zuordnung aller Regeln zu einer der beiden Theorien möglich, allerdings kann grundsätzlich konstatiert werden, dass die IFRS der Einheitstheorie näherstehen als das HGB, das seinerseits bereits eher der Einheitstheorie als der Interessentheorie zugewandt ist.

Umsetzung in den
Konzernrechnungs-
legungsnormen

¹ Lösungsvorschläge zu zahlreichen Aufgaben des Moduls haben wir im Netz für Sie bereitgestellt. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Begleitheft.

Bedeutung des
Einheitsgrundsatzes

Der Einheitsgrundsatz kann als primärer **Grundsatz ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung** aufgefasst werden. Dieser sollte nicht nur bei der Auslegung der kodifizierten Konzernrechnungslegungsnormen herangezogen werden, sondern auch, wenn Regelungslücken bestehen. Darüber hinaus sollten die Beurteilung bestehender Regelungen und deren Weiterentwicklung vor dem Hintergrund dieses Grundsatzes erfolgen. Dem Einheitsgrundsatz kommt also „einerseits eine Ergänzungs- und Auslegungsfunktion sowie andererseits eine Beurteilungs- und Weiterentwicklungsfunktion“¹ zu.

Weitere Konsolidierungsgrundsätze

Neben dem Einheitsgrundsatz sind bei der Konzernrechnungslegung Grundsätze zu beachten, die sich **entweder** – wie die Grundsätze der Vollständigkeit, der Einheitlichkeit der Bilanzierung bzw. der Abschlussinhalte, der Stichtagseinheitlichkeit und der Einheitlichkeit der Währung – **aus dem Einheitsgrundsatz ableiten oder** – wie etwa die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Wesentlichkeit, der Stetigkeit, der Rechtzeitigkeit, der Bilanzidentität sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit – **die abgeleiteten Grundsätze umrahmen**. Die benannten Grundsätze werden nachfolgend ausführlich beschrieben.



*Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzierung bzw. der Abschlussinhalte umfasst wiederum den Grundsatz des einheitlichen Ansatzes (konzerneinheitliche **Bilanzierung dem Grunde nach**), den Grundsatz der einheitlichen Bewertung (konzerneinheitliche **Bilanzierung der Höhe nach**) und den Grundsatz des einheitlichen Ausweises (konzerneinheitliche **Bilanzierung der Stelle nach**). Ansatz – Bewertung – Ausweis, diesen Dreiklang sollten Sie bereits kennen, oder Sie sollten sich vorsorglich noch einmal belesen!²*

4.2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Wesentlichkeit

Zusammenhang der
Grundsätze

Die Beachtung des **Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit** resultiert aus dem sog. **Kosten-Nutzen-Postulat**. Demnach muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Nutzen, der für die Adressaten aus den durch die Rechnungslegung vermittelten Informationen resultiert, und den damit verbundenen Kosten (z. B. aus der Informationsermittlung und -aufbereitung) auf Seiten der Rechnungslegenden bestehen. Demgegenüber können gemäß dem **Grundsatz der Wesentlichkeit** entscheidungsrelevante Informationsinhalte nicht unter Verweis auf das Kosten-Nutzen-Postulat weggelassen werden.

¹ PETERSEN/ZWIRNER, Konzernrechnungslegung nach HGB, Weinheim 2009, S. 14.

² Siehe hierzu bereits die Gliederung des Buches SCHILDBACH/STOBBE/FREICHEL/HAMACHER, Der handelsrechtliche Jahresabschluss, 11. Aufl., Sternenfels 2019.

Der Rückgriff auf das Kosten-Nutzen-Postulat kommt nur dann in Betracht, wenn durch den Verzicht auf bestimmte Verfahrensweisen und Informationen im Rahmen der Konzernrechnungslegung der Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns **nicht wesentlich beeinträchtigt** wird.



Hinsichtlich der (Un-)Wesentlichkeit muss **zum einen jeder reale Sachverhalt** dahingehend **für sich** beurteilt werden, ob diesbezüglich – bei Unterlassen der Anwendung einer jeweiligen Rechnungslegungsmethode – wesentliche Auswirkungen auf das vermittelte Bild der wirtschaftlichen Lage resultieren. **Zum anderen** ist die **Summe der vermeintlich unwesentlichen Sachverhalte** entsprechend zu prüfen.

Beurteilung der (Un-)Wesentlichkeit

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bildet bei der Konzernrechnungslegung einen **einschränkenden** Rahmen für die nachfolgend zu erörternden Grundsätze. Dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit hier einleitend (also vor den anderen Grundsätzen) erläutert wird, soll nicht etwa dessen Bedeutung für das gewünschte einheitliche Bild des Konzernabschlusses unterstreichen. **Allerdings resultieren vor allem aus diesem Grundsatz die explizit oder implizit zulässigen Abweichungen von der Einheitsfiktion.**

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit als Rahmen

Ein entsprechender Verzicht auf einzelne Konsolidierungs- oder andere Anpassungsschritte aus Wesentlichkeitsgründen stellt *in praxi* **weniger eine Ausnahme, sondern vielmehr die Regel** dar.



Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit kommt bei der Konzernrechnungslegung in zahlreichen Normen zum Tragen. Gewinnen Sie einen Eindruck über die §§ 293, 296, 303, 304, 305 und 308 HGB! Konzentrieren Sie sich diesbezüglich vor allem auf die Identifikation der Auswirkungen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit!



4.3 Grundsätze der Vollständigkeit und des einheitlichen Ansatzes

Im Sinne der Einheitstheorie verlangt der Grundsatz der Vollständigkeit eine Übernahme **aller** Vermögenspositionen und Schulden sowie **aller** Erträge und Aufwendungen **sämtlicher** Konzernunternehmen in den konsolidierten Abschluss, sofern diese aus Konzernsicht bestehen. Insofern darf sich der Konzernabschluss nicht nur auf das Land konzentrieren, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, sondern muss alle Konzernunternehmen weltweit berücksichtigen. Das **Weltabschlussprinzip**, welches nach § 294 Abs. 1 HGB explizit zu beachten ist, resultiert somit aus dem Vollständigkeitspostulat.

Grundsatz der Vollständigkeit



Lesen Sie § 294 Abs. 1 HGB (und ignorieren Sie vorerst die Einschränkung nach dem Komma im Absatz) sowie – im Hinblick auf nachfolgenden Absatz des Lehrbriefes – § 300 Abs. 2 Satz 1 HGB!

Umgang mit unterschiedlichen Normen im internationalen Konzern

Aus dem Weltabschlussprinzip resultieren Probleme für den Abschluss eines Konzerns mit Tochterunternehmen in verschiedenen Ländern, weil in diesen unterschiedliche Ansatzgebote, Ansatzwahlrechte und Ansatzverbote bestehen können. Wie hiermit umzugehen ist, d. h. die Antwort auf die Frage, was im Konzernabschluss bilanziert werden muss, was nicht bilanziert werden darf und welche Bilanzansatzwahlrechte im Konzernabschluss bestehen, ergibt sich aus § 300 Abs. 2 Satz 1 HGB, in welchem das **Mutterunternehmensprinzip** geregelt ist.



Aus dem Mutterunternehmensprinzip folgt der **Grundsatz des einheitlichen Ansatzes** (einheitliche Bilanzierung dem Grunde nach)¹ für die Konzernbilanz. Für die in den Konzernabschluss eingehenden Bilanzen der einbezogenen Unternehmen sind entsprechend die **Ansatzpflichten und -verbote** zu berücksichtigen, die für das Mutterunternehmen gelten. Die für die einbezogenen Unternehmen im Hinblick auf den Einzelabschluss relevanten landesrechtlichen Normen sowie deren Vorgehen in diesem Abschluss sind insofern hinsichtlich des Konzernabschlusses irrelevant.

Ansatzgebote und Ansatzverbote

Da im Hinblick auf die **Ansatzregelungen** das Recht des Mutterunternehmens zu beachten ist, sind bei der Aufstellung des **Konzernabschlusses nach HGB** durch ein deutsches Mutterunternehmen konzernweit die Ansatzgebote und -verbote des HGB relevant. Wird hingegen von einem Konzern mit deutschem Mutterunternehmen ein **IFRS-Konzernabschluss** aufgestellt, gelten die nach IFRS bestehenden Ansatzgebote und -verbote.



Wird ein HGB-Konzernabschluss aufgestellt, sind die (ggf. rechtsformspezifischen) Ansatzregelungen des HGB zu beachten. Hat das Mutterunternehmen die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, sind somit die allgemeinen (*lex generalis*; §§ 246 bis 251 HGB) und die speziellen Ansatzvorschriften (*lex specialis*; z. B. § 274 HGB) anzuwenden.



Wiederholen Sie die Ansatzvorschriften, die sich aus den besagten Normen ergeben, und stellen Sie Abweichungen zwischen den allgemeinen und den speziellen Ansatzvorschriften heraus!

¹ Dieser Grundsatz wird auch als **Grundsatz der einheitlichen Bilanzierung** bezeichnet, obwohl die Bilanzierung als Oberbegriff von Ansatz, Bewertung und Ausweis anzusehen ist.

Gemäß § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB ist im Konzernabschluss eine Ausübung der nach dem Recht des Mutterunternehmens bestehenden **Ansatzwahlrechte unabhängig vom Vorgehen in den Einzelabschlüssen** möglich. Die Abweichung der Wahlrechtsausübung von der Vorgehensweise in den Einzelabschlüssen **gilt auch für das Mutterunternehmen**.

Neuausübung der
Ansatzwahlrechte

Sollte auf Ebene des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens ein Aktivierungswahlrecht zu Gunsten einer Aktivierung ausgenutzt worden sein, kann sich im Hinblick auf den Konzernabschluss gegen eine Aktivierung, also für die sofortige Aufwandsverbuchung, entschieden werden.



Die nach dem Recht des Mutterunternehmens eingeräumten **Bilanzansatzwahlrechte** dürfen in einem nach HGB erstellten Konzernabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen **erneut ausgeübt** werden.



Durch die Ausnutzung von Ansatzwahlrechten können Informationen über die wirtschaftliche Lage in einer von der Unternehmens- bzw. Konzernleitung gewünschten Weise beeinflusst werden. **Im Konzernabschluss** kann dabei im Hinblick auf die diesem innewohnende Informationsfunktion eine **andere bilanzpolitische Ausrichtung** verfolgt werden **als im Einzelabschluss** des Mutterunternehmens, bei dem – unmittelbar – die Ausschüttungs- und – mittelbar – die Steuerbemessungsfunktion im Mittelpunkt stehen. Ein differenziertes Vorgehen auf Einzelabschluss-ebene einerseits und auf Konzernebene andererseits wird als **duale bzw. zweigleisige Bilanzpolitik** bezeichnet. Teilweise wird in der Literatur¹ sogar die Meinung vertreten, dass – soweit ein Ansatzwahlrecht besteht – **vergleichbare Sachverhalte** innerhalb desselben Konzernabschlusses **unterschiedlich ausgeübt** werden können.

Duale bzw. zweigleisige
Bilanzpolitik

Zur Erhöhung der Aussagekraft eines Konzernabschlusses und i. S. d. Einheitsgrundsatzes sollte dies jedoch vermieden werden; **Bilanzansatzwahlrechte** sind daher **für vergleichbare Sachverhalte konzerneinheitlich auszuüben**.



Würde diesem Hinweis zur Auslegung der einheitlichen Ausübung von Ansatzwahlrechten innerhalb des Konzerns nicht gefolgt werden, könnten gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB die nach der Verrechnung mit den passiven latenten Steuern verbleibenden aktiven latenten Steuern (Aktivüberhang) von einem Tochterunternehmen im Rahmen des Konzernabschlusses angesetzt werden, während ein anderes Tochterunternehmen diese als Aufwand verbucht. Dies verstößt gegen den Einheitsgrundsatz und ist **abzulehnen**.



¹ Siehe z. B. *PETERSEN/ZWIRNER*, Konzernrechnungslegung nach HGB, Weinheim 2009, S. 85.



Gewöhnlich wird versucht, die konzerneinheitliche Bilanzierung durch eine **Konzernrichtlinie** sicherzustellen. In dieser Richtlinie, welche auf Ebene des Mutterunternehmens erstellt wird, sollte vor allem die Ausnutzung der expliziten Wahlrechte auf Konzernebene kodifiziert sein, damit alle Konzernunternehmen sich danach richten können.



Lesen Sie nicht nur § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB, sondern erinnern Sie sich zugleich an die Ansatzwahlrechte, die im HGB¹ im Hinblick auf den Einzelabschluss kodifiziert sind (erste Hinweise finden Sie in nachfolgenden Beispielen sowie in der nächsten Übungsaufgabe)!

Vorbereitung der
Konsolidierung

Bestehen hinsichtlich Ansatz, Bewertung oder Ausweis Abweichungen zwischen den Normen, welche die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen im Rahmen ihres Einzelabschlusses beachten mussten, und den für das Mutterunternehmen anzuwendenden HGB-Normen, müssen im Rahmen der Konzernrechnungslegung Anpassungen erfolgen: **Ausgangspunkte** sind die jeweils nach nationalem Recht aufgestellten Einzelabschlüsse (Handelsbilanzen) der einzubeziehenden (ggf. ausländischen) Unternehmen, die auch als **Handelsbilanzen I** (HB I) bezeichnet werden. Auch der Einzelabschluss des Mutterunternehmens gilt als HB I. Die Anpassung der Einzelabschlüsse an die konzerneinheitlichen Ansatz-, Bewertungs- und schließlich Ausweismethoden erfolgt durch die Anpassung der einzelnen HB I, woraus im Ergebnis dieser Anpassung die sog. **Handelsbilanzen II** (HB II) entstehen. Da mit der Erstellung der HB II die eigentliche Konsolidierung vorbereitet wird, werden diese Bilanzen auch als ‚Vorbereitungsbilanzen‘ bezeichnet:

HB I \Rightarrow HB II.



Die **Anpassung der Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismethoden** an die konzerneinheitlichen Normen erfolgt durch die **Überleitung** der Einzelabschlüsse (HB I) in die Vorbereitungsbilanzen für die Konzernabschlusserstellung (HB II). Dies gilt für alle einzubeziehenden Unternehmen – auch für das Mutterunternehmen. Sofern keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind, weil z. B. ein Tochterunternehmen die für den Konzernabschluss zu berücksichtigenden Normen bereits im Einzelabschluss sachgerecht anwendet, entspricht die HB I ausnahmsweise der HB II.

¹ Siehe hierzu den Überblick in BRÖSEL, Bilanzanalyse, 16. Aufl., Berlin 2017, S. 105.

Ein ausländisches Tochterunternehmen hat im Einzelabschluss (HB I) die Position „Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ aktiviert. Für die Berücksichtigung im HGB-Konzernabschluss ist nun zu prüfen, ob dieser Ansatz dem Recht des (deutschen) Mutterunternehmens entspricht. Gemäß § 246 HGB besteht für Aufwendungen zur Erweiterung des Geschäftsbetriebs ein **Ansatzverbot**. Folglich hat im Rahmen der Aufstellung der HB II eine Anpassung zu erfolgen. Der Posten darf nicht in den deutschen Konzernabschluss übernommen werden.



Ein Tochterunternehmen nutzt in seinem Einzelabschluss (HB I) das Wahlrecht des § 250 Abs. 3 HGB zum Ansatz eines Disagios i. H. v. 60 GE. Dieses Ansatzwahlrecht entspricht auch dem Recht des Mutterunternehmens. Im Konzernabschluss soll dieser Unterschiedsbetrag jedoch nicht angesetzt werden. Folglich ist der entsprechende Betrag bei der Überleitung der HB I zur HB II des Tochterunternehmens zu korrigieren.



Aufgabe 2:

Nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB besteht ein Ansatzwahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Wie wird dieses Wahlrecht im Rahmen des Konzernabschlusses einerseits und auf Ebene des deutschen einzelnen Konzernunternehmens andererseits vermutlich genutzt? Begründen Sie Ihre Ausführungen kurz!



4.4 Grundsatz der einheitlichen Bewertung

§ 308 HGB ist gemäß Überschrift der einheitlichen Bewertung gewidmet. Lesen Sie diesen nun vollständig!



Dem Einheitsgrundsatz folgend ist im Konzernabschluss einheitlich zu bewerten. Die Bewertung hat dementsprechend so zu erfolgen, als ob es sich bei den Konzernunternehmen in ihrer Gesamtheit sowohl um ein eigenständiges als auch ein einziges Unternehmen handelt. Der Grundsatz der konzerneinheitlichen Bewertung (**einheitliche Bilanzierung der Höhe nach**) resultiert aus § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB, wonach auch bzgl. der Bewertung das Mutterunternehmensprinzip gilt. Bei der Übernahme von Vermögenspositionen und Schulden in den HGB-Konzernabschluss sind somit nicht unbedingt die Wertansätze aus den Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen ausschlaggebend, sondern vielmehr jene Werte, die sich unter Berücksichtigung der Bewertungsvorschriften ergeben, die für das Mutterunternehmen gelten.

Mutterunternehmensprinzip

Neuausübung der
Bewertungswahlrechte

Bestehen Wahlrechte, ist deren Ausübung – **bei gleichen Bedingungen – konzern-einheitlich** vorzunehmen. Die Bewertung im HGB-Konzernabschluss ist gemäß § 308 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGB von den Bewertungsmethoden in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen (also auch vom Einzelabschluss des Mutterunternehmens) unabhängig. Danach können nicht nur bei den Tochterunternehmen, sondern auch bei dem Mutterunternehmen die Bewertungswahlrechte im Rahmen der Konzernabschlusserstellung erneut ausgeübt werden. Zwar geht das Gesetz davon aus, dass auf den Konzernabschluss **grundsätzlich die Bewertungsmethoden angewendet werden, die das Mutterunternehmen in seinem Einzelabschluss tatsächlich anwendet**; sofern auf Konzernabschlussebene jedoch andere Methoden gewählt werden, sind eine entsprechende Angabe und deren Begründung im Konzernanhang erforderlich.



Die Anpassung der von den konzernspezifischen Bewertungsmethoden abweichenden Wertansätze in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen (einschließlich des Mutterunternehmens) erfolgt vor der Konsolidierung im Rahmen der Erstellung der **HB II**.



Neuausübungen von Ermessensentscheidungen sowie Änderungen von Schätzgrößen gegenüber den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen sind nach Maßgabe des **Grundsatzes der Willkürfreiheit** i. d. R. nur insoweit zulässig, als die Änderungen der Einheitlichkeit der Bewertung dienen.

*Aufgabe 3:*

Ein Tochterunternehmen nutzt das Bewertungswahlrecht des § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB. Demnach berücksichtigt es bei der Bemessung der Herstellungskosten die Zinsen für das Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird. Dieses Vorgehen wird im Einzelabschluss des deutschen Mutterunternehmens nicht gewählt; die in Rede stehenden Zinsen werden dort sofort im Aufwand erfasst. Prüfen Sie systematisch die Zulässigkeit der Wahlrechtsausübung im Hinblick auf den Konzernabschluss!